

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 12. Dezember 2019 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22. März 2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt neu benannt:

„Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse sowie Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates von Unternehmen in Privatrechtsform“

2. Dem § 5 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Insoweit der Kreistag das Recht hat, Mitglieder in den Aufsichtsrat von Unternehmen in Privatrechtsform zu entsenden, gilt Abs. 4 analog.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Meißen, den 13. Dezember 2019

Arndt Steinbach
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.